

Die Vergütung in Insolvenzverfahren

-

Ist jetzt alles besser?

Ulrich Keller

Professor an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Fachbereich 4 - Rechtspflege



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

15. Juni 2021

Institut für Insolvenzrecht e. V., Hannover

online

Vortragsübersicht

A. Vergütung in Insolvenzverfahren

I. Die „kleine“ Reform der insolvenzrechtlichen Vergütung

1. Überblick zur Anhebung der Vergütungen durch Art. 6 SanInsFoG
 - a) Die Anhebung der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV
 - b) Die Anhebung der Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV
 - c) Die Anhebung der Auslagenpauschale und die Neuregelung zum Auslagenersatz bei Zustellungen
2. Die zeitliche Geltung der Neuregelungen

II. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters

1. Die Neuregelungen zur Eigenverwaltung
2. Der vorläufige Sachwalter bei Eigenverwaltung
3. Die Vergütungsregelung des § 12a InsVV

III. Was bleibt für sogenannte Altverfahren?

1. Gedanken zur Angemessenheit der Vergütungen bis 31. Dezember 2020
2. Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung
BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19
3. Welcher Preisindex ist vergleichbar?
BGH, Beschl. v. 17.9.2020 – IX ZB 29/19

IV. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

1. Die Angemessenheit eines Stundensatzes
BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 71/18
BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 94/18
2. Die Neuregelung des Stundensatzrahmens durch Art. 6 SanInsFoG

V. Die Vergütung des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren

1. Die Rechtsprechung zu § 9 JVEG
2. Die Neuregelung des § 9 Abs. 4 JVEG durch Art. 6 KostRÄndG 2021

B. Die Vergütung in Restrukturierungssachen

I. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG

1. Verfahrensrechtliche Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens
2. Der Restrukturierungsbeauftragte
 - a) Das Amt des Restrukturierungsbeauftragten
 - b) Die obligatorische Bestellung
 - c) Die fakultative Bestellung
 - d) Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten

II. Die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten

1. Der Anspruch auf Vergütung
2. Die Regelvergütung nach Stundensätzen
 - a) Grundsatz und Ausnahme
 - b) Zu vergütende Personen
 - c) Die Festlegung des Stundenaufwands
3. Vergütung auf Grundlage der Forderungen oder des Unternehmensvermögens
4. Auslagenersatz und Umsatzsteuererstattung

III. Das Verfahren der Vergütungsfestsetzung

1. Die Festsetzung durch gerichtlichen Beschluß
2. Das Rechtsmittel gegen die Festsetzung
3. Vorschuß auf die Vergütung

IV. Die Vergütung des Sanierungsmoderators

1. Das Verfahren der Sanierungsmoderation
2. Die Aufgaben des Sanierungsmoderators
3. Die Vergütung des Sanierungsmoderators

V. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerbeirates

1. Die Aufgaben des Gläubigerbeirates
2. Die Vergütung entsprechend § 17 InsVV

A. Vergütung in Insolvenzverfahren

I. Die „kleine“ Reform der insolvenzrechtlichen Vergütung

1. Überblick zur Anhebung der Vergütungen durch Art. 6 SanInsFoG

a) Die Anhebung der Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV

Insolvenzmasse	Vergütungsbetrag
bis 35 000 €	40 % aus der Insolvenzmasse
35 000 bis 70 000 €	14 000 € + 26 % aus dem Mehrbetrag bis 70 000 €
70 000 bis 350 000 €	23 100 € + 7,5 % aus dem Mehrbetrag bis 350 000 €
350 000 bis 700 000 €	44 100 € + 3,3 % aus dem Mehrbetrag bis 700 000 €
700 000 bis 35 000 000 €	55 650 € + 2,2 % aus dem Mehrbetrag bis 35 000 000 €
35 000 000 bis 70 000 000 €	810 250 € + 1,1 % aus dem Mehrbetrag bis 70 000 000 €
70 000 000 bis 350 000 000 €	1 195 250 € + 0,5 % aus dem Mehrbetrag bis 350 000 000 €

Insolvenzmasse	Vergütungsbetrag
350 000 000 bis 700 000 000 €	2 595 250 € + 0,4 % aus dem Mehrbetrag bis 700 000 000 €
über 700 000 000 €	3 995 250 € + 0,2 % aus dem unbegrenzten Mehrbetrag

Konkrete Berechnungsformel:

Insolvenzmasse	Berechnungsformel zur Regelvergütung
bis 35 000 €	$x \text{ [Vergütung]} = M \text{ [Insolvenzmasse]} \times 0,4$
bis 70 000 €	$x = (M - 35 000 \text{ €}) \times 0,26 + 14 000 \text{ €}$
bis 350 000 €	$x = (M - 70 000 \text{ €}) \times 0,075 + 23 100 \text{ €}$
bis 700 000 €	$x = (M - 350 000 \text{ €}) \times 0,033 + 44 100 \text{ €}$
bis 35 000 000 €	$x = (M - 700 000 \text{ €}) \times 0,022 + 55 650 \text{ €}$
bis 70 000 000 €	$x = (M - 35 000 000 \text{ €}) \times 0,011 + 810 250 \text{ €}$
bis 350 000 000 €	$x = (M - 70 000 000 \text{ €}) \times 0,005 + 1 195 250 \text{ €}$
bis 700 000 000 €	$x = (M - 350 000 000 \text{ €}) \times 0,004 + 2 595 250 \text{ €}$
über 700 000 000 €	$x = (M - 700 000 000 \text{ €}) \times 0,002 + 3 995 250 \text{ €}$

Beispiel:

Im direkten Vergleich wirkt sich die Änderung der Regelvergütung zum 1.1.2021 wie folgt aus:

Bei einer **Insolvenzmasse von 24 512 €** beträgt die Regelvergütung:

$$\text{alt: } x = 24\,512 \text{ €} \times 0,4 = 9\,804,80 \text{ €}$$

$$\text{neu: } x = 24\,512 \text{ €} \times 0,4 = 9\,804,80 \text{ €} \quad \text{Veränderung: } +/- \, 0,00 \%$$

Bei einer **Insolvenzmasse von 123 424 €** beträgt die Regelvergütung:

$$\text{alt: } x = (123\,424 \text{ €} - 50\,000 \text{ €}) \times 0,07 + 16\,250 \text{ €} = 21.389,68 \text{ €}$$

$$\text{neu: } x = (123\,424 \text{ €} - 70\,000 \text{ €}) \times 0,075 + 23\,100 \text{ €} = 27.106,80 \text{ €} \quad \text{Veränderung: } + \, 26,73 \%$$

Bei einer **Insolvenzmasse von 354 512 €** beträgt die Regelvergütung:

$$\text{alt: } x = (354\,512 \text{ €} - 250\,000 \text{ €}) \times 0,03 + 30\,250 \text{ €} = 33\,385,36 \text{ €}$$

$$\text{neu: } x = (354\,512 \text{ €} - 350\,000 \text{ €}) \times 0,033 + 44\,100 \text{ €} = 44\,248,90 \text{ €} \quad \text{Veränderung: } + \, 32,54 \%$$

Bei einer **Insolvenzmasse von 2 312 876 €** beträgt die Regelvergütung:

$$\text{alt: } x = (2\,312\,876 \text{ €} - 500\,000 \text{ €}) \times 0,02 + 37\,750 \text{ €} = 83\,007,52 \text{ €}$$

$$\text{neu: } x = (2\,312\,876 \text{ €} - 700\,000 \text{ €}) \times 0,022 + 55\,650 \text{ €} = 91\,133,27 \text{ €} \quad \text{Veränderung: } + \, 9,79 \%$$

Bei einer **Insolvenzmasse von 26 933 500 €** beträgt die Regelvergütung:

$$\text{alt: } x = (26\,933\,500 \text{ €} - 25\,000\,000 \text{ €}) \times 0,01 + 527\,750 \text{ €} = 547\,085,00 \text{ €}$$

$$\text{neu: } x = (26\,933\,500 \text{ €} - 700\,000 \text{ €}) \times 0,022 + 55\,650 \text{ €} = 632\,787,00 \text{ €} \quad \text{Veränderung: } + \, 15,67 \%$$

Gesetzesbegründung BT-Drucks 19/24181, S. 210 ff.:

Wesentlich für eine nicht zu weitgehende Anhebung der Vergütung spricht, daß die Vergütungen der Insolvenzverwalter die übrigen Beteiligten des Insolvenzverfahrens belasten. Da sie zu den Verfahrenskosten gehören, die nach §§ 53, 54 Nummer 2 der Insolvenzordnung vorweg aus der Insolvenzmasse zu berichtigen sind, schmälern sie die an die Insolvenzgläubiger auszukehrende Quote. [...]

Zudem belasten sie die Länderhaushalte, soweit die Verfahrenskosten nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, der Insolvenzverwalter nach § 63 Absatz 2 der Insolvenzordnung einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und der Schuldner die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten Stundungsfrist nach § 4b der Insolvenzordnung nicht berichtigen kann. [...]

Die Stufengrenzwerte in § 2 Absatz 1 und die Mindestvergütungssätze in § 2 Absatz 2 werden um jeweils 40% erhöht. Dieser Prozentsatz geht zwar über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Verbraucherpreisindex hinaus, der von 1999 bis 2018 um 31,7 % gestiegen ist, bleibt aber hinter dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne der Arbeitnehmer zurück, der sich nach Angaben der Deutschen Bundesbank von 1999 bis 2018 auf 45,6 % belief.

[...]

Um insbesondere im Bereich der Kleinverfahren nicht zu einer flächendeckenden Abweisung von Insolvenzanträgen mangels Masse zu kommen, werden die Prozentsätze in den einzelnen Stufen des § 2 Absatz 1 erst ab der zweiten Stufe maßvoll angehoben. [...]

b) Die Anhebung der Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV

Zahl der Gläubiger	Zusammensetzung der Vergütung	Vergütungssumme
1-10	1 400 € ohne Erhöhung	1 400 €
11-15	Je 5 Gläubiger Erhöhung um 210 €	1 610 €
16-20		1 820 €
21-25		2 030 €
26-30		2 240 €
31-35		Je 5 Gläubiger Erhöhung um 140 €
36-40	2 520 €	

Berechnungsformel:

$$x [\text{Vergütung}] = (G [\text{Zahl der Gläubiger}] - 30) \times 28 \text{ EUR} + 2.240,00 \text{ EUR}$$

c) Die Anhebung der Auslagenpauschale und die Neuregelung zum Auslagenersatz bei Zustellungen

- Anhebung des Pauschsatzes nach § 8 Abs. 3 Satz 1 InsVV auf 350,00 EUR.
- Anhebung des Pauschsatzes nach § 12 Abs. 3 InsVV auf 175,00 EUR.
- Neuregelung für § 8 Abs. 3 InsO durch § 4 Abs. 2 InsVV mit Verweis auf KV GKG 9002: 3,50 EUR ab der elften Zustellung.

2. Die zeitliche Geltung der Neuregelungen

§ 19 Abs. 5 InsVV gibt es doppelt:

[Fassung des Absatz 5 nach Art. 6 Nr. 12 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts – SanInsFoG, v. 22.12.2020, BGBI. I 2020, 3256:]

(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden.

[Fassung des Absatz 5 nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht v. 22.12.2020, BGBI. I 2020, 3328:]

(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

II. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters

1. Die Neuregelungen zur Eigenverwaltung

- Berücksichtigung der Ergebnisse der ESUG-Evaluation.
- Differenzierte Regelungen zu Antragsvoraussetzungen, Finanzplanung, Eigenverwaltungs-konzept, Kostenplanung (§ 270a Abs. 1 InsO).
- Die Eigenverwaltung soll nur dann zugelassen werden, wenn dieses Verfahren im Vergleich zu einem Regelinsolvenzverfahren keine höheren Kosten verursacht (§ 270a Abs. 1 Nrn. 1 und 5, § 270b Abs. 2 InsO). Zu den Kosten der Eigenverwaltung gehören auch die Honorare, die an Sanierungsberater oder Generalbevollmächtigte zu zahlen sind (BT-Drucks 19/24181, S. 205).

2. Der vorläufige Sachwalter bei Eigenverwaltung

- Bestellung unter den Voraussetzungen des § 270b Abs. 1 InsO, insbesondere bei schlüssiger Eigenverwaltungsplanung.
- Nach § 270c Abs. 1 InsO kann das Gericht in den seit 1.1.2021 beantragten Verfahren den vorläufigen Sachwalter beauftragen, Bericht zu erstatten über
 1. die vom Schuldner vorgelegte **Eigenverwaltungsplanung**, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint,

2. die **Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung** und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung,

3. das **Bestehen von Haftungsansprüchen** des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe.

- Nach § 270c Abs. 3 InsO kann in den seit 1.1.2021 beantragten Verfahren das Gericht neben Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1a, 3 bis 5 InsO anordnen, daß **Verfügungen des Schuldners der Zustimmung** durch den vorläufigen Sachwalter **bedürfen**.

Gesetzesbegründung zum ESUG (BT-Drucks 17/5712, S. 39, 40): Die Anordnung von Verfügungsbeeinträchtigungen gegenüber dem Schuldner im Eröffnungsverfahren bei Eigenverwaltung nach §§ 270a, 270b InsO soll so weit wie möglich unterbleiben.

Gesetzesbegründung zum SanInsFoG (BT-Drucks 19/24181, S. 206): Die Möglichkeit, nach § 270c Abs. 3 InsO einen Zustimmungsvorbehalt anzuordnen, gibt dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten mehr Flexibilität.

- Im Hinblick auf die **Prüfung der Sanierungsfähigkeit** und Förderung der möglichen Erstellung eines sanierenden Insolvenzplans hat der vorläufige Sachwalter gegenüber einem vorläufigen Insolvenzverwalter umfangreichere Aufgaben und Pflichten.

2. Die Vergütungsregelung des § 12a InsVV

§ 12a Vergütung des vorläufigen Sachwalters

(1) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. ⁴Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befaßt. ⁵Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 2 erfaßten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlußrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 Prozent bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(5) § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

Berechnungsgrundlage: Entsprechend § 63 Abs. 3 InsO mit § 11 InsVV.

Regelvergütung: $\frac{1}{4}$ der Vergütung des Sachwalters = 15 % der Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV (mit den seit 1. Januar 2021 geltenden Vergütungssätzen).

Beispiel aus der Praxis:

Berechnungsgrundlage mit Aus- und Absonderungsrechten: 63.284.475,80 EUR

Berechnungsgrundlage entspr. § 1 InsVV: 24.711.773,55 EUR

Vergütung nach § 12a InsVV (ab 1. Januar 2021):

$$x = ([\text{Berechnungsgrundlage} - 35.000.000,00] \times 0,011 + 810.250,00 \text{ EUR}) \times 0,15 \\ = 168.206,89 \text{ EUR}$$

Vergütung nach BGH, Beschl. v. 21.7.2016- IX ZB 70/14 (bis 31. Dezember 2020):

$$x = ([\text{Berechnungsgrundlage} - 500.000,00] \times 0,02 + 37.750,00 \text{ EUR}) \times 0,25 \\ = 130.496,37 \text{ EUR}$$

III. Was bleibt für sogenannte Altverfahren?

1. Gedanken zur Angemessenheit der Vergütungen bis 31. Dezember 2020

- Vereinfachungen zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage.
Abschaffung der Vergleichsberechnungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV und bei Unternehmensfortführung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 lit. b) und § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV.
Abzug von Masseverbindlichkeiten.
- Bestimmung des Normalfalls der Vergütung durch Regelbeispiele.

2. Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung

Besteht noch Hoffnung auf eine Anhebung der (alten) Regelvergütung?

BGH, Beschl. v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19

Ob die Ausgestaltung der Vergütung nach der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf eine seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit angemessene Vergütung genügt, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für das der Insolvenzverwalter eine Vergütung beansprucht.

3. Welcher Preisindex ist vergleichbar?

BGH, Beschl. v. 17.9.2020 – IX ZB 29/19

1. Allein aufgrund der Geldentwertung seit dem Inkrafttreten der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung im Jahr 1999 läßt sich nicht feststellen, daß die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters für im Jahr 2016 eröffnete Insolvenzverfahren nach den Regelsätzen den Anspruch des Verwalters auf eine seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit angemessene Vergütung verletzt.

2. Solange die absolute Höhe der Geldentwertung und der Preisentwicklung kein Ausmaß erreicht, bei dem eine weitere Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters nach den Bestimmungen der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung den verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf eine angemessene Vergütung offensichtlich verfehlt, sind in die Prüfung, ob der Anspruch auf angemessene Vergütung verletzt ist, sämtliche Umstände einzubeziehen, die für die Festsetzung der Vergütung und die Einnahmen und Ausgaben des Insolvenzverwalters erheblich sind. Maßgeblich ist, ob die Vergütungsstruktur insgesamt dem Insolvenzverwalter nicht mehr erlaubt, den für seine Tätigkeit erforderlichen Aufwand zu finanzieren und nach Abzug der mit seiner Tätigkeit verbundenen Ausgaben eine angemessene Entlohnung für seine Arbeit zu erzielen.

Keller, NZI Heft 22/2020, Editorial „Insolvenzverwaltervergütung als staatliche Sozialleistung?“:

Der BGH wies eine Beschwerde zur Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters aus dem Jahre 2016 zurück. Zugestanden wird, daß seit 1999 die Lebenshaltungskosten gestiegen sind und eine mögliche Steigerung der Insolvenzmassen durch § 2 Abs. 1 InsVV nicht vollständig aufgefangen wird. Allerdings weist er die Heranziehung von Preisindizes für Erzeugerpreise oder einzelne Wirtschaftszweige zurück. Diese seien auf die Tätigkeit des Insolvenzverwalters nicht übertragbar. Verlangt wird ein „Tatsachenvortrag zur Entwicklung der Einkommenssituation für Insolvenzverwalter“. Der BGH erkennt zwar die Tätigkeit des Insolvenzverwalters als unternehmerische Tätigkeit an, verlangt aber die Offenlegung von „Daten zur tatsächlichen Kostenstruktur für Insolvenzverwalter“.

Hier fragt man sich, ob Personalkosten oder Bürokosten für Insolvenzverwalter andere sind als für andere Berufe? Zahlt ein Insolvenzverwalter durchschnittlich etwa geringere Büromiete als ein Rechtsanwalt? Daß die Indizes des Statistischen Bundesamtes für vergleichbare Branchen eine Vergleichbarkeit begründen, ist deren Zweck. Warum soll das nicht für Insolvenzverwalter gelten? Muß das Statistische Bundesamt für sie eine neue Fachserie aufsetzen? Auch fragt man sich, weshalb ein Insolvenzverwalter verpflichtet sein soll, seine Kostenstruktur offenzulegen? Ist die Insolvenzverwaltervergütung etwa eine Sozialleistung, die nur bei Bedürftigkeit gewährt wird? Hier scheint sich ein grundlegend falsches Bild sowohl von der Insolvenzverwaltertätigkeit als auch von der Struktur der Vergütung zu manifestieren. Auch wenn man über die Höhe der Vergütungssätze streiten kann, muß man sie doch als unternehmerischen Umsatz anerkennen, bei welchem es dem Einzelnen überlassen bleibt, wie er sein Büro organisiert und wie-viel Gewinn er erzielt. Damit muß aber auch die Vergütung sich der Preisentwicklung anpassen, ohne die konkrete Kostenstruktur offenlegen zu müssen.

Brandaktuell, aber wenig erfreulich!

BGH, Beschl. v. 30.4.2021 – IX ZB 58/19

In einem größeren Insolvenzverfahren ist der regelmäßig anfallende Mehraufwand des Insolvenzverwalters im Grundsatz bereits dadurch abgegolten, dass die größere Vermögensmasse zu einer höheren Vergütung führt.

Begründung Rn. 4: Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, höhere Zuschläge als die vom Amtsgericht festgesetzten 100 % seien nicht gerechtfertigt. Bei der Prüfung einer im Einzelfall gebotenen Erhöhung der Regelvergütung sei auch die Höhe der Berechnungsgrundlage in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Je größer die Insolvenzmasse sei, umso höher falle schon die Regelvergütung aus, so dass ein Mehraufwand von der Staffelfvergütung bereits umfasst sein könne.

Begründung Rn. 16: Der Senat hat bereits entschieden, dass in einem größeren Insolvenzverfahren der regelmäßig anfallende Mehraufwand des Insolvenzverwalters im Grundsatz bereits dadurch abgegolten ist, dass die größere Vermögensmasse zu einer höheren Vergütung führt. Zuschläge für einen quantitativ höheren Aufwand setzen daher die Darlegung voraus, dass der tatsächlich erforderliche Aufwand erheblich über dem bei vergleichbaren Massen Üblichen liegt.

Begründung Rn. 17: Anders als die Rechtsbeschwerde meint, steht der Berücksichtigung der Höhe der Berechnungsgrundlage bei der Bemessung der Zuschläge im Einzelfall der Grundsatz der Querfinanzierung nicht entgegen. Dieser enthält die Grundannahme, dass ein Verwalter aufgrund des pauschalierten Vergütungssystems der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung für die Abwicklung eines Verfahrens eine Vergütung erhält, die dem tatsächlichen Aufwand im konkreten Verfahren nahe kommen, ihn in anderen - massereichen - Verfahren deutlich überschreiten und in anderen - massearmen - Verfahren auch deutlich unterschreiten kann. Die in § 3 InsVV vorgesehenen Möglichkeiten, von den Regelsätzen des § 2 InsVV abzuweichen, beziehen sich demgegenüber auf besondere tätigkeitsbezogene Umstände des konkreten Verfahrens. Sie dienen nicht dazu, dem Verwalter in massereichen Verfahren zusätzlich zu der in § 2 InsVV vorgesehenen höheren Vergütung weitere Zuschläge zu gewähren, die nicht durch einen besonderen zusätzlichen Aufwand veranlasst sind.

IV. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

1. Die Angemessenheit eines Stundensatzes

BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 71/18

1a. Die Vergütung des Mitglieds eines Gläubigerausschusses ergibt sich in der Regel aus dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem Stundensatz.

1b. Für den Stundensatz sind der Umfang und die Schwierigkeit des Insolvenzverfahrens, der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben des Gläubigerausschusses in dem betreffenden Insolvenzverfahren, nicht versicherbare Haftungsrisiken, Art und inhaltlicher Umfang (Intensität) der Mitwirkung des Ausschußmitglieds sowie die Qualifikation und Sachkunde des jeweiligen Ausschußmitglieds zu berücksichtigen.

1c. Die Vergütung des Mitglieds eines Gläubigerausschusses stellt eine Aufwandsentschädigung dar.

2a. Das Gericht ist berechtigt, bei besonderen Umständen Stundensätze festzulegen, die den in § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV genannten oberen Betrag übersteigen.

2b. Soweit es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, ist das Gericht befugt, den Stundensatz für die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses unterschiedlich zu bestimmen.

3. Ist ein Nichtgläubiger Mitglied des Gläubigerausschusses, kann das Gericht für die Vergütung einen an marktüblichen Bedingungen orientierten Stundensatz festsetzen, der dem Umfang der Tätigkeit entspricht.

BGH, Beschl. v. 14.1.2021 – IX ZB 94/18

- 1. Es ist nicht zulässig, die Vergütung des Mitglieds des Gläubigerausschusses mit einem Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters festzusetzen.**
- 2. Dem Mitglied des Gläubigerausschusses steht ein Anspruch auf Vergütung und Auslagen nur für die Tätigkeit nach seiner Bestellung zu.**
- 3. Qualifikation und Sachkunde beeinflussen den Stundensatz bei einer juristischen Person nur, soweit die juristische Person sich durch eine besonders qualifizierte und sachkundige Person vertreten läßt und dies nach den Umständen objektiv erforderlich war.**

2. Die Neuregelung des Stundensatzrahmens durch Art. 6 SanInsFoG

§ 17 Abs. 1 InsVV:

Statt: 35 bis 95 EUR

künftig: 50 bis 300 EUR

V. Die Vergütung des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren

1. Die Rechtsprechung zu § 9 JVEG

- Vergütung insbesondere des sog. „isolierten“ Sachverständigen war nur unvollkommen in § 9 JVEG geregelt.
- Bandbreite der Rechtsprechung zwischen 80 und 120 EUR/Stunde.

2. Die Neuregelung des § 9 Abs. 4 JVEG durch Art. 6 KostRÄndG 2021

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(4) ¹Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. ²Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

B. Die Vergütung in Restrukturierungssachen

I. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG

1. Verfahrensrechtliche Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

§ 29 Abs. 1 StaRUG

(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können die in Absatz 2 genannten Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.

(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),
2. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung),
3. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) und
4. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann der Schuldner die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

2. Der Restrukturierungsbeauftragte

a) Das Amt des Restrukturierungsbeauftragten

- Nach § 74 Abs. 1 StaRUG ist zum Restrukturierungsbeauftragten ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen.
- Anlehnung der Rechtsstellung des Restrukturierungsbeauftragten durch § 75 StaRUG an den Insolvenzverwalter.

b) Die obligatorische Bestellung

- Von Amts wegen ist ein Restrukturierungsbeauftragter nach § 73 StaRUG zu bestellen, wenn die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, wenn der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt oder wenn der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 73 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StaRUG), ferner, wenn absehbar ist, daß das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist (differenziert § 73 Abs. 2 StaRUG).

c) Die fakultative Bestellung

- Auf Antrag des Schuldners zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (§ 77 Abs. 1 StaRUG).

d) Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten

- Sachkundige und unparteiische Begleitung der Restrukturierungssache.
- In jedem Stadium des Verfahrens und an jeder Entscheidung zu beteiligen.
- Als Sachverständiger Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 und 64 StaRUG oder der Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern Stellung (§ 73 Abs. 3 StaRUG).
- Anzeige von Umständen, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 StaRUG rechtfertigen (§ 76 StaRUG).
- Entscheidung zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird.
- Leitung der Versammlung im gerichtlichen Abstimmungsverfahren.
- Prüfung der Forderungen, Absonderungsanwartschaften oder Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG).
- Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und Überwachung der Geschäftsführung (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG) oder sogar Kassenführung.

- Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG kann das Gericht dem Schuldner aufgeben, dem Restrukturierungsbeauftragten Zahlungen anzuzeigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn der Restrukturierungsbeauftragte zustimmt.
- Prüfung von Stabilisierungsanordnungen nach § 49 StaRUG (§ 76 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 StaRUG).
- Stellungnahme zu einem Restrukturierungsplan des Schuldners (§ 76 Abs. 4 StaRUG).
- Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners (§ 76 Abs. 5 StaRUG).
- Ausführung der dem Gericht obliegenden Zustellungen (§ 76 Abs. 5 StaRUG).

II. Die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten

1. Der Anspruch auf Vergütung

- Der Restrukturierungsbeauftragte hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit (§ 80 Satz 1 StaRUG). Die Vergütung besteht aus Honorar und Ersatz der ihm entstandenen Auslagen.
- Vereinbarungen zwischen dem Restrukturierungsbeauftragten und dem Schuldner zur Vergütung sind nur unter Beachtung der §§ 81 ff. StaRUG zulässig (§ 80 Satz 2 StaRUG). Eine Abweichung insbesondere vom Stundenhonorar des § 81 StaRUG ist durch eine Vergütungsvereinbarung dann möglich, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG vorliegen und benannt werden. Eine Abweichung von den Stundensätzen des § 81 Abs. 1 Satz 3 StaRUG ist möglich, wenn die besonderen Tatbestände der Abweichung vom Regelfall in der Vereinbarung benannt werden.

2. Die Regelvergütung nach Stundensätzen

a) Grundsatz und Ausnahme

- Vergütung auf Grundlage angemessener Stundensätze (§ 81 Abs. 1 StaRUG).
Dazu BT-Drucks 19/24181, S. 176: Die Abweichung rechtfertigt sich durch das mit Ausnahme der in § 90 Absatz 1 Nummer 3 genannten Fälle deutlich abweichenden Aufgaben- und Tätigkeitsprofil eines Restrukturierungsbeauftragten.
- Abweichung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 StaRUG, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StaRUG vorliegen.

b) Zu vergütende Personen

- Restrukturierungsbeauftragte hat die ihm übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst wahrzunehmen.
- Qualifizierte Mitarbeiter für vorbereitende Tätigkeiten und bei Prüfungsaufgaben sind nach Stundensätzen zu vergüten (§ 81 Abs. 2 StaRUG).

c) Die Bemessung eines angemessenen Stundensatzes

- Regelsatz soll **höchstens 350 Euro** je Stunde betragen.
- Für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter soll er 200 Euro betragen (§ 81 Abs. 3 Satz 2 StaRUG).

- **Normalfall der Restrukturierung:** Typus eines Unternehmens hinsichtlich Art des Unternehmens, der betreffenden Branche und der Größe, Ursachen der Notwendigkeit eines Restrukturierungsverfahrens, Qualifizierung des Restrukturierungsbeauftragten.

Ein höherer Stundensatz kann **nur unter den alternativen Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 StaRUG** festgelegt werden, wenn

1. alle Auslagenschuldner zustimmen,
2. sich ansonsten keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt oder
3. die dem Restrukturierungsbeauftragten übertragenen Aufgaben unter den besonderen Umständen der Restrukturierungssache den Aufgaben nahekomen, die einem Sachwalter in einem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren übertragen sind, insbesondere, weil eine allgemeine Stabilisierungsanordnung ergeht oder weil in den Restrukturierungsplan mit Ausnahme der nach § 6 auszunehmenden Gläubiger alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger und an dem Schuldner beteiligten Personen einbezogen werden.

d) Die Festlegung des Stundenaufwands

Zu Beginn des Verfahrens sind Stundenaufwand und Höchstbetrag des Honorars festzulegen:

- **Höhe der Stundensätze** des Restrukturierungsbeauftragten und der Mitarbeiter unter Festlegung deren Zahl.
- **Umfang der voraussichtlich anfallenden Stunden** für das gesamte Verfahren (Stundenbudget). Bei Überschreitungen des **Stundenbudgets** ist über eine Anpassung des Stundenbudgets zu entscheiden (§ 81 Abs. 6 StaRUG).
- Hieraus resultierend **Höchstbetrag des voraussichtlichen Honorars**; Auslagen und Umsatzsteuer müssen nicht einbezogen werden; § 81 Abs. 4 Satz 2 StaRUG spricht hier ausdrücklich vom Honorar und nicht von Vergütung (vgl. § 80 Satz 1 StaRUG).

Die **fakultative Bestellung** soll erst erfolgen, **wenn die Gerichtsgebühr** der Nr. 2513 GKG KV für die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten **und die Vergütung vorgeschossen** werden (§ 81 Abs. 5 Satz 1 StaRUG).

Bei einer **Bestellung von Amts wegen** soll das Gericht **über jeden Antrag** des Schuldners auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erst **nach Zahlung** der Gebühr nach Nr. 2513 GKG KV und eines Vorschusses auf die Vergütung **entscheiden** (§ 81 Abs. 5 Satz 2 StaRUG).

3. Vergütung auf Grundlage der Forderungen oder des Unternehmensvermögens

- Nach § 83 Abs. 1 `Satz 1 Nr. 3 Satz 2 StaRUG **abweichende Vergütungsbestimmung** auf Grundlage des Wertes der einbezogenen Forderungen oder des Unternehmensvermögens.

Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten ähnlich der des Sachwalters nach § 12 InsVV (BT-Drucks 19/24181, S. 178).

- Berücksichtigung von **Erhöhungs- und Kürzungstatbeständen entsprechend § 3 InsVV** berücksichtigt werden, denkbar bei

Durchführung des **gerichtlichen Abstimmungsverfahrens** mit Prüfung der Forderungen, Absonderungsanswartschaften oder Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen.

Überwachung der **Geschäftsführung** des Schuldners.

Überwachung und ggf. Zustimmung zu **Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs**.

Prüfung von **Stabilisierungsanordnungen** nach § 49 StaRUG.

4. Auslagenersatz und Umsatzsteuererstattung

- Auslagenersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, §§ 6 und 7 JVEG:

Kilometerpauschale von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer zuzüglich bare Auslagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG).

Tagegeld für die Wahrnehmung eines Termins in Höhe der **Verpflegungspauschale** nach § 9 Abs. 4a EStG sowie Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach § 6 JVEG.

Kopierkosten und sonstige Schreibauslagen.

- Ersatz der Sach- und Personalkosten für Zustellungen entsprechend § 4 Abs. 2 InsVV und KV GKG 9002.
- **Erstattung der Umsatzsteuer** für Vergütung und Auslagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG).

III. Das Verfahren der Vergütungsfestsetzung

1. Die Festsetzung durch gerichtlichen Beschluß

- Restrukturierungsgericht, Richter.
- Festsetzungsantrag, Nachweis der aufgewendeten Stunden; bei Vergütung nach Unternehmenswert ähnlich § 8 InsVV.

2. Das Rechtsmittel gegen die Festsetzung

Sofortige Beschwerde (§ 40 StaRUG) gegen

- Die Festsetzung des Stundensatzes nach § 81 Abs. 4 Satz 1 StaRUG.
- Die Bestimmung des Höchstbetrags nach § 81 Abs. 4 Satz 2 StaRUG.

- Die nachträgliche Anpassung des Stundenbudgets nach § 81 Abs. 6 StaRUG.
- Die Festsetzung der Vergütung nach § 82 Abs. 1 StaRUG.

3. Vorschuß auf die Vergütung

Nach § 82 Abs. 4 StaRUG Vorschußgewährung,

- wenn erhebliche Auslagen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder
- wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Arbeiten einen Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

IV. Die Vergütung des Sanierungsmoderators

1. Das Verfahren der Sanierungsmoderation

- Eigenes Verfahren innerhalb der Instrumente zur Stabilisierung und Restrukturierung.
- Die Sanierungsmoderation kann in ein gerichtliches Verfahren nach §§29 ff. StaRUG übergeleitet werden, der Sanierungsmoderator kann zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden (§ 100 Abs. 2 StaRUG).
- Mit der Sanierungsmoderation soll zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern die Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten vermittelt und erreicht werden (§ 96 Abs. 1 StaRUG).

2. Die Aufgaben des Sanierungsmoderators

§ 96 StaRUG:

- Vermittlung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zur Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.
- Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Schuldners.
- Berichterstattung an das Gericht.
- Anzeige einer bekannt gewordenen Zahlungsunfähigkeit.

3. Die Vergütung des Sanierungsmoderators

- § 98 Abs. 2 StaRUG verweist auf die Vorschriften zur Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten:
- Vergütung nach Zeitaufwand: Stundensatz im Regelfall 350 Euro für ihn selbst und 200 Euro für qualifizierte Mitarbeiter.
- Festlegung von Stundensatz, Stundenbudget und Höchstsatz der Vergütung (§ 81 Abs. 4 StaRUG).

V. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerbeirates

1. Die Aufgaben des Gläubigerbeirates

- Sache weist gesamtverfahrensartige Züge auf (§ 93 StaRUG).
- Mitglieder können einbezogene Gläubiger und auch nicht betroffene Gläubiger sein.
- Mitglieder des Beirats unterstützen und überwachen nach § 93 Abs. 3 StaRUG den Schuldner bei seiner Geschäftsführung.

2. Die Vergütung entsprechend § 17 InsVV

- Die Mitglieder des Gläubigerbeirates haben nach § 93 Abs. 4 StaRUG Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen.
- Verweis auf § 17 InsVV: Vergütung nach Stundensätzen von 50 bis 300 €.

Buchinformation



Keller

Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren

RWS-Handbuch

5., neu bearb. Aufl. 2021

Gbd. Ca. 984 Seiten

RWS Verlag, Köln

ISBN 978-3-8145-3011-6

In Vorbereitung für 5/2021

139,00 €

Jetzt vorbestellen

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit
und freue mich, wenn ich Sie angemessen
verwirren konnte! 😊

Prof. Ulrich Keller

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Fachbereich 4 - Rechtspflege
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law